

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. März 2003

Nr. 2003/461

### **Behinderung: Behindertenheim Oberwald, Biberist - Taxbewilligung 2003**

---

#### **1. Feststellungen**

Mit Budgeteingabe vom 30. Oktober 2002 stellt das Behindertenheim Oberwald, Biberist, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2003. Das Heim geht dabei von folgenden Nettotageskosten aus:

Fr. 131.80 (Wohngemeinschaft Ahorn)

Fr. 358.50 (Wohnheim inkl. Beschäftigungsstätte)

#### **2. Erwägungen**

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

Der Regierungsrat legt dabei nicht die volle Heimtaxe, sondern nur die Nettotageskosten fest. Als Folge der festgelegten Taxen ergibt sich aber, dass viele Bewohner und Bewohnerinnen die Heimtaxen nicht voll bezahlen können. Daraus entsteht der Institution ein Betriebsdefizit, welches durch den Kanton *im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite* in Form eines Betriebskostenbeitrages gedeckt werden *kann*. Nach der Praxis wird dabei nicht ein Pauschalbeitrag gewährt sondern die Summe aus nicht gedeckten Subjektleistungen der einzelnen Bewohner und Bewohnerinnen.

Gestützt auf diese Regelungen fallen in der Institution Oberwald nahezu 1 Mio. Franken an ungedeckten Betriebskosten an.

An einer Sitzung vom 18. Februar 2003 wurden daher die geplanten Nettotageskosten einer näheren Prüfung unterzogen. Die Institution wies schlüssig nach, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Nettotages-taxen, einschliesslich der Kapitalfolgekosten für die Investitionen weitgehend gerechtfertigt sind. Sie basieren zudem für das Wohnheim inkl. Beschäftigungsstätte auf der Annahme, dass der Bundesbeitrag Fr. 270.— pro Person und anrechenbaren Tag beträgt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel – aber auch im Quervergleich mit ausserkantonalen Platzierungen – kann für das **Wohnheim inkl. Beschäftigungsstätte** höchstens eine maximale Nettotagestaxe von Fr. 350.— pro Tag genehmigt werden.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimver-

einbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1449 vom 26. Juli 2002 (Budgetweisungen für das Jahr 2003)

1. Die für die Berechnung der Ergänzungsleistung massgebenden Taxen werden wie folgt bewilligt:

**Pensionspreise für IV-Berechtigte:**

<b>Nettotageskosten</b>	<b>Fr. 131.80 (Wohngemeinschaft Ahorn)</b>
	<b>Fr. 350.– (Wohnheim inkl. Beschäftigungsstätte)</b>

2. Die Taxen gelten ab 1. Januar 2003.
3. Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
4. Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurner IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

(L:\soz\behindertenheime\Oberwald.bib\RRB-Taxen2003.doc)

AGS, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO (1)

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil (1)

Erika Strub, Alpenstrasse 21, 4515 Oberdorf (1)

Stiftung Solothurnisches Pflegeheim für Behinderte, Herr Dorian Rota, Marsstrasse 3, 4500 Solothurn

Behindertenheim Oberwald, Rolf Eichenberger, Waldstrasse 27, 4562 Biberist (1)